



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Herrn Dr. A. Woltering
Leibnitzstr. 10
45659 Recklinghausen

19. Februar 2018
Seite 1 von 3

Aktenzeichen II 4 - 63.16.01.01
bei Antwort bitte angeben

Elsbeth Oertzen
Telefon: 0211 4566-265
Telefax: 0211 4566-456
elsbeth.oertzen@mulnv.nrw.de

Auslegung der EU-Öko-Verordnung in NRW bezüglich Kooperati- onen von Ökobetrieben mit (auch konventionell) genutzten Bio- gasanlagen

Hier: Abgabe tierischer Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist) von Ökobetrie-
ben an Biogasanlagen, aus denen Gärreste auch auf konventionelle
Flächen ausgebracht werden

Schreiben der LVÖ NRW e.V. an Herrn. Staatssekretär Dr. Bottermann
vom 17.07.2017

Gespräch am 14.09.2017 im MULNV mit LANUV, LVÖ NRW e.V. und
dem WLV-Ökoausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Öko-Verordnung lässt unter bestimmten Bedingungen die Dün-
gung mit außerbetrieblichen Düngern konventioneller Herkunft zu.
Ökobetriebe dürfen demnach Gärreste aus einer Biogasanlage in ihren
Betrieb einbringen, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

- Der Ökobetrieb hat einen Nährstoffbedarf nachgewiesen.
- Die Gärreste stammen ausschließlich aus Substraten des Ökoland-
bau oder aus Stoffen, die im Anhang I zum Artikel 3 Absatz (1) der
DVO 889/2008 gelistet sind (u.a. darf das Produkt nicht aus der in-
dustriellen Tierhaltung stammen).
- Die GVO-Freiheit im Sinne von Art. 9 VO 834/2007 ist gewährleistet.

Dabei dürfen maximal 170 kg N /ha und Jahr aus tierischen Exkremen-
ten in Ökobetrieben verwendet werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Für die Abgabe tierischer Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist) von Ökoberiebnen an Biogasanlagen, aus denen Gärreste auch auf konventionelle Flächen ausgebracht werden, gilt folgendes:

Seite 2 von 3

Der Artikel 3 Absatz (3) der VO 889/2008 besagt, dass überschüssiger Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Mist) nur auf eigenen Öko-Flächen oder auf den Flächen anderer Ökoberiebnen ausgebracht werden darf. Das heißt konkret: Ökoberiebnen dürfen ihren Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs nur dann in eine Biogasanlage einbringen, wenn die gesamten Gärreste auf Öko-Flächen ausgebracht werden. Dies kann bei der Abgabe von tierischen Exkrementen aus Ökoberiebnen an Biogasanlagen, aus denen auch konventionelle Flächen beliebert werden, indem entsprechend der Anlieferung von Substraten eine Rücknahme von Nährstoffäquivalenten erfolgt, nicht verordnungskonform erreicht werden.

Aufgrund der Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis in NRW und, da aktuell mit der Revision der EU-ÖKO-VO neue Regelungen im Bereich Biogasanlagen getroffen werden sollen, wird die bisherige Praxis bei der Kooperation von Ökoberiebnen mit Betreibern von Biogasanlagen, aus denen Gärreste auch auf konventionelle Flächen ausgebracht werden, in NRW jedoch geduldet, sofern:

- a) die unter Absatz 1 dieses Erlasses genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) mindestens die abgegebenen Nährstoffmengen aus den tierischen Wirtschaftsdüngern zurückgenommen werden,
- c) der Ökoberieb nachgewiesen hat, dass die Einbringung in eine Biogasanlage, aus der Gärreste ausschließlich bzw. überwiegend (> 50 %) auf Bio-Flächen ausgebracht werden, für ihn wirtschaftlich unzumutbar ist,
- d) für den Nachweis dieser Unzumutbarkeit (Punkt c) gilt:
 - als „unzumutbar“ wird eine Fahrstrecke von mehr als 30 km von der Betriebsstätte bis zu einer Biogasanlage mit einem Anteil von > 50 % Bio-Substraten definiert,
 - der Betriebsinhaber hat mittels einer geeigneten Karte darzulegen, welche Biogasanlagen (> 50 % Bio-Substrat) in 30 km Fahrstrecke vorhanden sind,



- dieser Nachweis (Karte) ist vor der ersten Abgabe der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft an eine konkrete Biogasanlage der Kontrollstelle vorzulegen,
- die Abgabe der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft darf erst nach Zustimmung der Kontrollstelle erfolgen.

Seite 3 von 3

Der Duldungszeitraum wird längstens bis zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Auslegung von Biogasanlagen auf Europäischer Ebene festgelegt bzw. bis klar ist, dass keine klärende Regelung getroffen wird. Voraussetzung der Duldung ist, dass die Ökoverbände sich zügig und ernsthaft über ihre Verbandsarbeit und Spitzenverbände (IFOAM, BÖLW) - auch auf europäischer Ebene - zu diesem Thema aktiv in den Revisionsprozess und den anschließenden Prozess der Umsetzung des neuen Rechts einbringen.

Die Öko-Kontrollstellen (abschriftlich an Ökoverbände und Landwirtschaftskammer NRW) sind in einer gesonderten Verfügung von Ihnen über diese Duldung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

(Neuerburg)